

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BITOU GmbH

1. Teilnahmevoraussetzungen

1.1. Der Teilnehmer versichert mit seiner Anmeldung, physisch und psychisch gesund zu sein und dass keine krankheitsbedingten Gründe vorliegen, die die Eignung für die Teilnahme ausschließen. Über etwaige gesundheitliche oder körperliche Probleme, Krankheiten, Einschränkungen oder Allergien ist der Veranstalter vorab zu informieren. Treten während der Reise/ Event gesundheitliche Beschwerden (physischer oder psychischer Art, Stress usw.) oder sonstige Probleme auf, muss das Personal vor Ort sofort informiert werden. Augenfehler müssen durch geeignete Sehhilfen ausgeglichen werden. Der Teilnehmer muss über die jeweils erforderlichen konditionellen Voraussetzungen verfügen.

1.2. Für alle leistungsorientierten Reisen, Events und insbesondere für die Leistungsdiagnostik verpflichtet sich der Teilnehmer, eine ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen und sich die Unbedenklichkeit an der Teilnahme bestätigen zu lassen. Teilnehmer an Wassersportreisen und Wassersportveranstaltungen müssen sich frei schwimmend im Wasser aufhalten können. Teilnehmer an Klettersportreisen/Kletterevents und Transalp müssen schwindelfrei sein.

1.3. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, über die in der Beschreibung geforderte, funktionstüchtige Ausrüstung zu verfügen und die geforderte Schutzausrüstung wie z. B. Helm zu tragen. Den Anweisungen des oder der Reise-/Eventbetreuer ist Folge zu leisten.

2. Abschluss eines Reisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Abschluss eines Reise- oder Eventvertrages verbindlich angeboten. Der Reise-/ Eventvertrag kommt mit der Buchungsbestätigung rechtsverbindlich zustande. Der Vertragspartner (Reise-/ Eventveranstalter) geht aus der Reise-/ Eventbestätigung hervor. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Angebot des Teilnehmers ab, liegt ein neues Angebot vor, an das sich BiTou 10 Tage lang gebunden hält.

3. Bezahlung

3.1. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 15% des Gesamtpreises sofort fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn bzw. Eventdurchführung fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist. Zur Sicherung der Kundengelder ist eine Insolvenzversicherung bei der R+V Versicherung abgeschlossen.

3.2. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherheitsscheines gemäß § 651k BGB besteht nicht, wenn die Reise/Eventveranstaltung nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Preis 75 Euro nicht übersteigt.

3.3. Die Reise- / Eventunterlagen werden nach vollständigem Zahlungseingang unverzüglich ausgehändigt.

4. Leistung

4.1. Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung in den Programmen sowie aus den Infobroschüren des Reise- /Eventveranstalters. Die Leistungen werden in der Buchungsbestätigung aufgeführt.

4.2. Die Anreise ist, außer es ist ausdrücklich ausgewiesen, nicht Bestandteil des Teils des Reise-/Eventvertrages. Sie fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Veranstalters.

5. Leistungsänderungen

5.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reise-/ Eventleistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht treuwidrig herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise/ Event nicht beeinträchtigen.

5.2. Wetterbedingungen oder äußere Einflüsse, die die Sicherheit beeinflussen, können z. B. zu Änderungen der Fahrrouten, Zwischenübernachtung, Transportmittel oder des Reise-/ Eventverlaufes führen.

5.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen nach Kenntnis von dem Änderungsgrund unverzüglich zu informieren.

6. Preisänderung

6.1. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Reise- /Eventtermin mehr als 4 Monate liegen, ist eine Preiserhöhung bis 21 Tage vor Reise-/ Eventantritt zulässig, um einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- und Flughafengebühren, Versicherungszuschläge, behördliche Anordnungen, Gesetzesänderungen oder einer Änderung des Wechselkurses Rechnung zu tragen.

6.2. Falls Preisänderungen 5% übersteigen, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise/ Event zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, dies ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich geltend zu machen.

7. Haftung

7.1. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reise-/Eventpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Reise/Event.

7.2. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich (nach deutschem Recht gemäß § 651h Abs. 2 BGB) aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

7.3. Leistungen, die nicht ausdrücklich in die Vertragsleistung einbezogen sind und die der Teilnehmer selbständig zusätzlich bucht (z. B. Ausflüge, Führungen, Sonderveranstaltungen), fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Veranstalters es sei denn, für den Schaden sind Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden.

7.4. Ein gewisses Restrisiko lässt sich auch bei umsichtiger Betreuung durch den eigenverantwortlich handelnden Betreuer nicht gänzlich ausschließen. Da die angebotenen Sportarten zu hohen körperlichen Belastungen führen, sollte durch einen Arzt überprüft werden, ob der Gesundheitszustand den Anforderungen einer solchen Sportreise/ Event gewachsen ist. Die angebotenen Sportarten sind Gefahrensportarten. Für Schäden, die der Teilnehmer sich oder anderen zufügt, ist er selbst verantwortlich und beteiligt sich auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch die eigene Ausrüstung, Missachtung der Straßenverkehrsordnung, der geforderten Schutzausrüstung oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Betreuer entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Der Abschluss einer Gepäck-, Reiserücktritts-, Haftpflicht-, Unfall- so wie Auslandskrankenversicherung wird dringend empfohlen.

7.5. Der Teilnehmer haftet für den Verlust sowie für Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen, soweit der Schaden nicht durch ein Verhalten des Veranstalters oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

8. Rücktritt des Teilnehmer

8.1. Der Teilnehmer kann jederzeit von der Reise/ Event zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn die Erklärung schriftlich bei uns eingegangen ist.

8.2. Aufgrund des Rücktritts (Stornierung) oder Nichtantretens der Reise/ Event kann nach § 651i Abs. 2 S. 2 BGB eine pauschalierte Kostenentschädigung verlangt werden. In der Regel entstehen folgende Gebühren:

- bis 30 Tage	vor Reisebeginn/ Event	15%
- ab 29 bis 22 Tage	vor Reisebeginn / Event	25%
- ab 21 bis 15 Tage	vor Reisebeginn/ Event	40%
- ab 14 bis 9 Tage	vor Reisebeginn/ Event	60%
- ab 8 bis 1 Tage	vor Reiseantritt / Event	75%
- bei Nichtantritt		90%

8.3. Der Teilnehmer ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Kündigung und Rücktritt durch den Veranstalter

9.1. Der Veranstalter kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung sich weiter erheblich vertragswidrig verhält oder nicht sachlich begründete Hinweise oder Anweisungen befolgt und die Teilnahme an der Reise/ Event weder dem Veranstalter, noch den weiteren Teilnehmern zumutbar ist. Der Anspruch auf den Reise-/ Eventpreis bleibt in diesem Fall bestehen, lediglich ersparte Aufwendungen und eventuelle Erstattungen durch Dritte werden angerechnet.

9.2. Der Veranstalter ist berechtigt, bis 2 Wochen vor Reise-/Eventbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die im Vertrag festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Bei Tages- und Wochenendveranstaltungen kann der Veranstalter auch kurzfristig bis 1 Tag vor Veranstaltungstermin zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Wetterbedingungen eine Durchführung der Veranstaltung verhindert. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über die Nichtdurchführung unverzüglich zu informieren. Der bezahlte Reise-/Eventpreis wird dem Teilnehmer umgehend zurückerstattet und eventuelle Umbuchungen werden kostenlos vorgenommen.

9.3. Leistet der Teilnehmer den Reise-/ Eventpreis nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 8 zu belasten.

10. Umbuchungen/ Ersatzteilnehmer

10.1. Werden auf Wunsch des Teilnehmers nach Vertragsschluss Umbuchungen vorgenommen, werden neben dem etwaigen geänderten Preis zusätzlich die tatsächlich angefallenen Bearbeitungskosten, mindestens EUR 25,00 berechnet.

10.2. Der Teilnehmer kann nach Maßgabe von § 651b BGB bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Es besteht dann eine gesamtschuldnerische Haftung. Dem Wechsel der Person kann widersprochen werden, wenn der Dritte den besonderen Reise-/ Eventanforderungen nicht genügt, gesetzliche oder behördliche Anforderungen entgegenstehen

11. Kündigung bei höherer Gewalt

Wird bei höherer Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar, die Reise/ Event erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, besteht die Verpflichtung, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Sonstige Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zu Last.

12. Gewährleistung

12.1. Wird die Leistung nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Teilnehmer die Beseitigung des Mangels verlangen, bzw. die Bereitstellung einer gleichwertigen Ersatzleistung, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

12.2. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, den Mangel gegenüber dem Veranstalter oder örtlichen Leistung anzuzeigen, so können bezüglich diesen Mangels keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden.

12.3. Bei erheblicher Beeinträchtigung der Reise/ Event durch eine Mangel steht dem Teilnehmer ein Kündigungsrecht nach § 651e BGB zu. Zuvor ist dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Einer Frist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

12.4. Bei Kündigung kann der Veranstalter nach Maßgabe des § 651e BGB für erbrachte oder zur Beendigung noch zu erbringende Leistung eine Entschädigung verlangen. Das Recht des Teilnehmers auf Schadensersatz bleibt unberührt.

13. Ausschlussfrist und Verjährung

13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Eine spätere Geltungsmachung der Ansprüche ist nur möglich, wenn der Teilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

13.2. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers die aus Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder sonstige Schäden, auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in 2 Jahren.

13.3. Alle übrigen Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in einem Jahr.

14. Gerichtsstand

14.1. Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

14.2. Für Klagen des Veranstalter gegen den Teilnehmer bzw. Vertragspartner ist der Wohnsitz des Teilnehmers bzw. Vertragspartner maßgebend. Richtet sich die Klage gegen Kaufleute, juristische Personen oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reise-/ Eventvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

16. Veranstalter

BITOU GmbH, Ballrechterst. 4, 79219 Staufen, Germany

Stand März 2011